

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
09.09.2015

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	22.09.2015
	Entscheidung

Aussetzung des Konzeptes zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen in Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Das Konzept zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen in Coesfeld (Beschlussvorlage 098/2010) wird bis auf weiteres ausgesetzt.

Sachverhalt:

Bis 2007 bildete der § 45 der Landesbauordnung NRW den gesetzlichen Rahmen für Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasseranlagen. Wegen des unzureichenden Vollzugs wurden ab 2008 die Regelungen aus dem Baurecht ins Landeswassergesetz (§ 61a LWG) überführt und damit auch die Zuständigkeit innerhalb der Kommune geändert.

In enger Abstimmung mit dem Betriebsausschuss wurde zur Umsetzung der damaligen rechtlichen Vorhaben ein Konzept erarbeitet. Ziel des Konzeptes war es, den Bürger soweit wie möglich zu unterstützen, ihn gleichzeitig aber nicht in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken. Gemäß Konzept wurde im Rahmen der Untersuchung des Hauptkanals dem Bürger angeboten, gegen Kostenerstattung, die private Anschlussleitung vom Hauptkanal aus mittels Satellitenkamera zu inspizieren. Dem Bürger wurde vom AWW eine Dokumentation der angetroffenen Schäden mit Empfehlung zum weiteren Vorgehen übergeben.

Im ersten Untersuchungsgebiet (2011) nahmen rd. 64 % der Grundstückseigentümern (344 von 535) teil. In den Folgejahren sank die Teilnehmerquote auf 26 % (Gebiet 2: 122 von 474) bzw. 28 % (Gebiet 3: 228 von 816).

Der in NRW stark kritisierte § 61a LWG wurde am 27.02.2013 im Landtag ersatzlos gestrichen.

Mit der „Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - (SüwVO Abw)“ vom 17.10.2013 wurde die Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen neu geregelt:

Private Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten müssen bis spätestens Ende 2020 untersucht werden. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Leitungen, die besonders verunreinigtes Wasser von Industrie- und Gewerbebetriebe ableiten, bis Ende 2020 zu untersuchen.

Für alle anderen privaten Abwasseranlagen sind keine Fristen vorgegeben. Nach dem bundesdeutschen Wasserhaushaltsgesetz hat dennoch jeder Grundstückseigentümer seine Abwasseranlagen selbst zu überwachen. Sofern Schäden festgestellt werden, sind diese zu beseitigen.

Der Betriebsausschuss bzw. Rat hob die Fristensatzung für Coesfeld auf (Beschlussvorlage 25/2013), da sie nicht nur für die Wasserschutzgebiete, sondern für das gesamte Stadtgebiet Coesfeld Prüffristen vorgesehen hatte. Die Wasserschutzzonen in Coesfeld waren zu diesem Zeitpunkt bereits durchfahren, so dass in 2014 keine flächendeckenden optischen Inspektionen privater Anschlüsse seitens des Abwasserwerkes mehr angeboten wurden.

Im Juni 2014 wurde durch die Landesplanungsbehörde der neue Regionalplan Münsterland bekannt gemacht. Gemäß diesem Regionalplan ist eine erhebliche Ausdehnung der Wasserschutzgebiete auf ca. 70 % des Coesfelder Stadtgebietes vorgesehen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund empfiehlt die Betriebsleitung, das bisherige Konzept bis zur Festsetzung der neuen Wasserschutzgebiete auszusetzen. Das Abwasserwerk wird nach in Kraft treten der neuen Wasserschutzgebietsverordnung ein aktualisiertes Konzept für die neu ausgewiesenen Wasserschutzzonen dem Betriebsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.